

Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße

Politischer Bezirk: Leibnitz

Arnfelder Straße 1, 8463 Leutschach an der Weinstraße

Tel: 03454/7060, Fax: 03454/7060-290

E-Mail: gde@leutschach-weinstrasse.gv.at

Zahl: 131/91 Peitler/29-19

Sachbearbeiter: Reinhard Peitler, DW 03454/7060-252

E-Mail: r.peitler@leutschach-weinstrasse.gv.at

Leutschach an der Weinstraße, am 31.07.2019

Bauwerber: Peitler Karl Heinz, Richard Wagner-Weg 23/4, A-8430 Leibnitz
Schwarzl Verena, Arnfelder Straße 12, A-8463 Leutschach an der Weinstr.

Gegenstand: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Carport und Einfriedung
(8463 Fötschach 188)

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **29. Juli 2019** haben **Herr Peitler Karl Heinz, Richard Wagner-Weg 23/4, A-8430 Leibnitz & Frau Schwarzl Verena, Arnfelder Straße 12, A-8463 Leutschach an der Weinstraße**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den **Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Carport und Einfriedung** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück **Nr.: 81/6, EZ: 363, KG: 66007 Fötschach**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

Dienstag, den 20. August 2019 um ca. 15.00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Erich Plasch

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.